

# RS UVS Niederösterreich 2003/03/27 Senat-PP-03-0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

## Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob zum Tatzeitpunkt ein Telefonat geführt wird, es reicht bereits, wenn das Handy wie bei einem Telefongespräch neben dem Ohr gehalten wird.

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)